



Beiträge des 3. Bayerischen BGT

18.10.2012 in Augsburg

3. Bayerischer Betreuungsgerichtstag in Augsburg am 18.10.2012

Erforderlichkeit der Betreuung:

Betreuen wir zu viel?

Welche Akzeptanz haben Vorsorgevollmachten in der Praxis?

A. Erforderlichkeit der Betreuung

I. Einführung:

- I. Erforderlichkeitsprinzip als tragendes Prinzip des gesamten Betreuungsrechts und als Forderung der UN-Behindertenkonvention
- II. Interdisziplinär betriebenes Betreuungsverfahren ausreichend zur strikten Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes?
- III. Assistenzorientierte Hilfen gemäß UN-Behindertenkonvention versus gesetzliche Vertretung durch Betreuer
- IV. Strukturreform des Betreuungsrechts: Betreuungsbehörden als vorgerichtliche Eingangsinstanz zur Einleitung gerichtlicher Betreuungsverfahren?
- V. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden
- VI. Direkte Anordnung von sozialrechtlichen Hilfen durch die Betreuungsgerichte?
- VII. Funktionalisierung und Missbrauch des Betreuungsrechts
- VIII. Der Einfluss von Kostenstrukturen auf die Zahl der Betreuungen
- IX. Das Betreuungsgericht, seine Belastung und sein Vorgehen:
 - Das fremde Wesen Betreuung
 - Ausbildung und mangelnde Vorkenntnisse z.B. des Sozialrechts, der Hilfestrukturen vor Ort,
 - Interdisziplinäres Arbeiten und Allmachtsphantasien,
 - Das Phänomen des fürsorglichen Zwanges
 - Personalanzahlzahlen und ihre Wirkungen auf das gerichtliche Betreuungsverfahren,
 - Personalfuktuation bei den Betreuungsgerichten,
 - Die „Entlastung“ oder Belastung durch Prüfung von tatsächlichen Hilfen und von Vollmachten,
 - Einstellung von Betreuungsverfahren
- X. Der Gesetzgeber und das Erforderlichkeitsprinzip am Beispiel des Gesetzes zur Umsetzung von Patientenverfügungen
- XI. Der Abbau von Stellen im sozialen Hilfenetz und das Erforderlichkeitsprinzip
- XII. Kostendämpfungsgesetze (VBVG: Fallpauschalen) und ihr Einfluss auf die Betreuungszahlen

II. Die Funktion der Betreuungsbehörde

1. Einschaltung der Betreuungsbehörden zur Ermittlung des Betreuungsbedarfes als praktizierter Standard für ganz Deutschland?

2. Wenn nein, warum nicht?
3. Beschwerden der Betreuungsbehörden bei zuviel Betreuung?
3. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden

B. Zuviel oder zu wenig an Betreuung?

- I. Was sagen die Betreuungszahlen? – Interpretation
- II. Welcher Bedarf stünde zu erwarten? Wie viel an Bedarf wäre realistisch?
- III. Derzeitige Entwicklung auch laut Rechtstatsachenforschung
- IV. Erforderlichkeitsprinzip und Gesetz zur Umsetzung von Patientenverfügungen
- V. Anordnung und Aufrechterhaltung von Betreuung trotz Vollmacht
- VI. Wie wirkt sich zu viel oder zu wenig an Betreuung aus?
- VII. Betreuungszahlen, Berufsbetreuung und Betreuungsqualität

C. Akzeptanz von Vorsorgevollmachten

- I. Akzeptanz bei Vollmachtgebern: stetig wachsend
- II. Akzeptanz bei Dritten/„Geschäftspartnern“ bzw. im Rechtsverkehr
- III. Chancen und Grenzen von Vollmachten

D. Fazit

- I. Betreuung als letzte soziale „Matte“
- II. Systemimmanente Gründe für „zuviel“ an Betreuung
- III. Diskussion über Qualität der Betreuung nicht vergessen!

Bauer, w. a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main